

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Joachim Lenders, Karl-Heinz Warnholz,
Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

Betr.: Abschiebungen ermöglichen

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 ist Deutschland verpflichtet, Abschiebungshäftlinge nicht mehr wie bisher in gewöhnlichen Strafvollzugsanstalten, sondern in separaten Abschiebungshaftanstalten unterzubringen. Um dieser Pflicht nachzukommen, muss Hamburg im Wege der Amtshilfe Abschiebungshäftlinge in anderen Bundesländern unterbringen, was die Durchsetzung der Ausreisepflicht erheblich verzögert und Kapazitäten in anderen Bundesländern zusätzlich strapaziert.

Derzeit befinden sich etwa 34.000 Asyl- und Duldungsantragsteller in Hamburg. Davon sind knapp 7.400 Personen unmittelbar ausreisepflichtig und könnten jederzeit rechtmäßig abgeschoben werden. Um für Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten, die tatsächlich asylberechtigt sind, eine angemessene Behandlung in Deutschland zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen konsequent durchgesetzt wird. Bisher bleiben jedoch viele der unmittelbar ausreisepflichtigen illegal in Hamburg, da sie sich ohne das Instrument der Abschiebungshaft deutlich leichter den staatlichen Maßnahmen entziehen können. Darüber hinaus stellt eine inkonsequente Verfolgung des Aufenthaltsrechts einen wesentlichen „pull-factor“ dar, der zusätzlich nicht asylberechtigte Einwanderer nach Deutschland zieht. Dies kritisiert auch ausdrücklich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung (AG Rück). Denn so werden rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze systematisch umgangen. Die Abschreckungswirkung einer möglichen Inhaftierung und Durchsetzung des Aufenthaltsrechts ist insofern nicht zu unterschätzen.

Befanden sich unter CDU-geführten Senaten bis zu 125 Personen monatlich im Durchschnitt in Hamburg in Abschiebungshaft, nahm diese Zahl in den letzten Jahren unter der SPD rapide ab und tendiert nun gegen null. Diese Vorgehensweise des Senats ist gerade im Hinblick auf die weiterhin steigende Zahl der Ausreisepflichtigen nicht zielführend.

Der Senat selbst hat in der Drs. 21/231 bestätigt, dass die Abschiebungshaft als Mittel zur Sicherung der Abschiebung erforderlich sei. Dabei muss stets beachtet werden, dass Erforderlichkeit nicht nur die Prüfung von Maßnahmen hinsichtlich milderer, sondern auch gleichermaßen geeigneter Mittel bedeutet. Die empirische Auswertung der Vergangenheit zeigt, dass die Alternativen zur Abschiebungshaft wie die Erteilung von Meldeauflagen weit hinter den Erwartungen bleiben und die Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht adäquat gewährleisten. So sind beispielsweise von den 167 Rückführungen, welche im März 2015 vorbereitet worden sind, 103 gescheitert. Für die effektive Durchsetzung des Aufenthaltsrechts ist eine eigene Abschiebungshafteinrichtung in Hamburg somit eine unabdingbare Voraussetzung.

Zudem hat der Bundestag auf die Problematik der Aufenthaltsbeendigung reagiert und das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung verabschiedet. Ein Ausländer, dessen Ausreisefrist abgelaufen ist und der ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, kann für die Dauer von längstens vier Tagen im Transitbereich eines Flughafens

fens oder in einer Unterkunft, von wo aus die Ausreise möglich ist, in Ausreisegewahrsam genommen werden. Durch diese Regelung im neuen § 62b AufenthG soll die Durchführbarkeit von Abschiebungsmaßnahmen sichergestellt werden, insbesondere bei solchen, die – wie Sammelabschiebungen – einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. entsprechend der Vorgaben aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 eine angemessene Anzahl von Abschiebungshaftplätzen für Hamburg zu schaffen und das Mittel der Abschiebungshaft bei Bedarf entsprechend anzuwenden.
2. die Voraussetzungen für das neue Instrument des Ausreisegewahrsams zu schaffen und das Mittel des Ausreisegewahrsams bei Bedarf entsprechend anzuwenden.
3. der Bürgerschaft hierüber bis zum 31. Dezember 2015 zu berichten.